

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51.

Marienwerder, den 19. Dezember 1894.

1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.
 In Gemäßheit des § 20 des Ausführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 (G.-S. S. 281) und des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (G.-S. S. 157) wird bekannt gemacht, daß von der verwitweten Frau Postdirektor Ottilie Jarzambek geb. Bloß in Königs (Westpr.) folgende Staatsschuldenurkunden:

1. die Staatsschuldscheine von 1842 Littr. F. Nr. 199 207 und 209 456 über je 100 Thlr.,
2. die Schuldverschreibungen der konsolidirten 3 $\frac{1}{2}$ procentigen Staatsanleihe
 - a. von 1887/88 Littr. E. Nr. 101 937 über 300 Mk. und
 - b. von 1890 Littr. E. Nr. 583 397 über 300 Mk.

angeblich verbrannt worden sind. Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Urkunden befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Rechtsanwalt und Notar Gebauer zu Königs (Westpr.) anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Aufgebotsverfahren behufs Kraftlosklärung der Urkunden beantragt werden wird.

Berlin, den 10. Dezember 1894.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

2) Bekanntmachung.
 Die am 1. Januar 1895 fälligen Zinsscheine der Preussischen Staatsschulden werden bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — W. Taubenstraße 29 hierelbst —, bei der Reichsbank Hauptkasse, sowie bei den früher zur Einlösung benutzten Kassen und Reichsbankanstalten **vom 21. d. Mts. ab** eingelöst. Auch werden die am 1. Januar 1895 fälligen Zinsscheine der auf unsere Verwaltung übergegangenen Eisenbahn-Anleihen bei den vorbezeichneten Kassen, sowie bei den auf diesen Zinsscheinen vermerkten Zahlstellen vom 21. d. Mts. ab eingelöst.

Die Zinsscheine sind, nach den einzelnen Schuldgattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Wegen Zahlung der am 1. Januar fälligen Zinsen für die in das Staatsschuldbuch eingetragenen Forderungen bemerken wir, daß die Zusendung

Ausgegeben in Marienwerder am 20. Dezember 1894.

dieser Zinsen mittels der Post, sowie ihre Gutschrift auf den Reichsbank-Girokonten der Empfangsberechtigten zwischen dem 18. Dezember und 8. Januar erfolgt, die Vaarzahlung aber bei der Staatsschulden-Tilgungskasse am 18. Dezember, bei den Regierungs-Hauptkassen am 24. Dezember und bei den mit der Annahme direkter Staatssteuern außerhalb Berlins betrauten Kassen am 2. Januar beginnt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse ist für die Zinszahlungen in der Regel werktäglich von 9 bis 1 Uhr mit Ausschluß des vorletzten Werktages in jedem Monat, am letzten Werkmonatstage aber von 11 bis 1 Uhr geöffnet; nur im Monat Dezember bleibt sie am 28. für das Publikum geschlossen, während sie am 29. Dezember von 11 bis 1 Uhr, sowie an den übrigen Werktagen — auch am 31. — von 9 bis 1 Uhr zu Zinszahlungen geöffnet ist.

Die Inhaber Preussischer Konsols machen wir wiederholt auf die durch uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch“ aufmerksam, welche durch jede Buchhandlung für 40 Pfg. oder von dem Verleger J. Guttentag in Berlin durch die Post für 45 Pfennig franko zu beziehen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Hoffmann.

3) Bekanntmachung.
 Die Weihnachtssendung betreffend.
 Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Papptasten, schwache Schachteln, Cigarrentisten zc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut zc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier,

Dagegen dürfen Formulare zu Post-Paketadressen für Packetausschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetausschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete frankirt ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Berlin W., den 10. Dezember 1894.

Reichs-Postamt, Abtheilung I.
Fritsch.

4) Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indessen gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und 1 Pfennig für je 2 Streifbänder umzutauschen. Für einzelne Streifbänder können Herstellungskosten nicht vergütet werden.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auslieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrs-

anstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin W., den 6. Dezember 1894.

Der Staatssecretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:

Fischer.

**Verordnungen und Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden ic.**

5) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Schmeling zu Biethen zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lissa, Kreises Schlochau, an Stelle des verzoogenen Brennerei-Verwalters Klawonn in Biethen zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Ober-Präsident.

6) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rechnungsführers Sielaff in Niewieszczy zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niewieszczy, Kreises Schwetz, an Stelle des erkrankten Rechnungsführers Engel zu Niewieszczy zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Der Ober-Präsident.

7) Nach Ausführung der vorgeschriebenen Besichtigung ist die auf Grund der Concession vom 6. März d. Js. in Graudenz, Ober-Thorner Straße 25, neu errichtete Apotheke eröffnet worden.

Marienwerder, den 10. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 6 Artikel II des Reichs-Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) betreffend Abänderung bezw. Ergänzung der Gesetze über die Quartierleistung und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden sowie der Vorschrift der Ausführungs-Instruction vom 30. August 1887 (R.-G.-Bl. S. 433) unter Nr. 3 Absatz 1 zu § 9 des Naturalleistungsgesetzes werden nachstehend mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert die Durchschnittspreise der höchsten Tagespreise, welche in den für die einzelnen Lieferungsverbände (Kreise) des Regierungsbezirks Marienwerder festgesetzten Hauptmarktorten (§ 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungs-Gesetzes vom 13. Juni 1873) im Monat November 1894 für Fournage gezahlt worden sind, bekannt gemacht.

Es betrug im Monat November 1894 der Durchschnitt der höchsten Tagespreise einschließlich eines Aufschlages von fünf vom Hundert für 50 kg

	Häfer.	Heu.	stroh.
in Hauptmarktorte	Ab	Ab	Ab
Culm für die Kreise Briesen und Culm	5,91	2,10	2,63
Flatow für den Kreis Flatow	5,51	2,89	2,89
Dt. Krone " " Dt. Krone	5,30	1,84	1,84
Dt. Eylau für die Kreise Löbau, Rosenbergs und Strazburg	5,49	2,00	1,70

Marienwerder für den Kreis Marienwerder	6,70	2,63	2,10
König für die Kreise König, Schlochau und Tuchel	5,43	1,94	1,58
Graudenz für die Kreise Graudenz und Schwet	5,36	2,39	2,36
Thorn für den Kreis Thorn	6,04	2,85	2,99

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Bekanntmachung.

Der concessionirte Marktscheider Wilhelm Schmalenbach hat seinen Wohnsitz in Zabrze genommen. Breslau, den 6. December 1894.

Königliches Oberbergamt.

10) Nach dem Beschlusse des Bundesrathes findet auch für das Jahr 1894 im Deutschen Reiche eine Ermittlung des Erntertrages statt, welche den Zweck hat, durch direkte Umfrage möglichst zuverlässige Angaben über die im Jahre 1894 wirklich geerntete Menge von Bodenerzeugnissen zu gewinnen. Indem ich die Bewohner des Regierungsbezirks davon in Kenntniß setze, daß diese Ermittlung in der Zeit vom 1. bis 10. Februar 1895 vorgenommen werden wird, mache ich darauf aufmerksam, daß dieselbe zur Beantwortung mannigfacher, das Wohl der Landwirtschaft betreffenden Fragen von besonderer Wichtigkeit ist und ihren Zweck nur dann erreichen kann, wenn allseitig bereitwilligst und wahrheitsgetreu die erforderlichen Angaben gemacht werden und wenn zur Feststellung des Ergeb-

nisses die in Aussicht genommene freiwillige Mitwirkung der landwirthschaftlichen Vereine, angesehener Landwirthe und ansässiger Ortseinwohner in den Schätzungscommissionen nicht versagt wird.

Marienwerder, den 11. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

11) Bekanntmachung.

Behufs Berechnung und Feststellung der Geldrenten in Regulirungs- Ablösungs- und Gemeinheits-theilungs-Sachen werden die ermittelten Martinipreise eines Neuscheffels der verschiedenen Getreidearten im 24/20jährigen Durchschnitt der Jahre 1871 bis einschließlich 1894 — mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre — sowie die durchschnittlichen Martini-Marktpreise eines Neuscheffels Roggen für 1894 in den festgestellten Normal-Marktorten der Provinz

West-Preußen

nach Vorschrift des § 19 ff des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und in Gemäßheit des Schlusssatzes im § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, sowie in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872 über die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zc. zustehenden Realberechtigungen, hierdurch wie folgt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

No.	Bezeichnung der Normal-Marktorde.	A.										B.	
		Es beträgt der 24/20jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel.											
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Erbfen.		Martini-Durchschnitts-Marktpreis für den Neuscheffel Roggen im Jahre 1894.	
Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S	Ab	S		
1	Bütow	—	—	5	87	—	—	3	34	—	—	4	25
2	Danzig	7	00	5	25	4	62	2	98	6	57	4	16
3	Dirschau	6	85	5	39	4	55	3	22	6	42	4	02
4	Elbing	—	—	5	52	4	36	3	09	—	—	3	98
5	Deutsch Eylau	7	28	5	32	4	29	3	11	6	52	3	73
6	Flatow	—	—	5	33	4	40	2	94	6	23	3	48
7	Märkisch Friedland	—	—	5	49	4	65	3	16	—	—	3	94
8	Graudenz	6	93	5	52	4	46	3	40	6	68	3	71
9	König	—	—	5	35	4	17	3	04	6	11	3	82
10	Deutsch Krone	—	—	5	77	4	99	3	22	6	76	4	28
11	Kulm	6	61	5	03	4	25	3	17	6	39	3	60
12	Marienburg	—	—	5	67	4	62	3	44	6	76	4	10
13	Marienwerder	—	—	5	79	4	43	3	41	6	89	4	57
14	Mewe	6	91	5	34	4	53	3	22	6	44	3	76
15	Thorn	7	21	5	55	4	47	3	48	6	85	3	84

Bromberg, den 8. Dezember 1894.

Königliche General-Commission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.

12)

Bechluss.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 (Gesetz-Samm. Seite 233) in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, hat der Kreis-Ausschuss in seiner Sitzung am 20. November 1894 unter Zustimmung der Bethelligten beschlossen, die nachstehend näher bezeichneten, vom Königl. Forstfiskus erworbenen Ländereien in der Gemeinde Menczikal, aus dem Verbande des Gemeindebezirktes Menczikal auszuschneiden und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirk Czernika zu vereinigen.

1.	2.	3.						4.			5.		
		Bezeichnung nach dem Grundbuche						Bezeichnung nach dem Grundsteuer-Kataster.					
		Grundbuch	Fläche	Grundsteuer-Reinertrag		Ar- ten- titel	Parzellen	Bemerkungen.					
Blatt	qm			1	00				Nr.	Nr.			
Nr.	Namen der bisherigen Eigenthümer.	Vd.	Nr.	ka	ar	qm	1	00	Nr.	Nr.	Parzellen	Nr.	Bemerkungen.
1	a) Rätbner Johann Januszewski und b) Rätbner Joseph Daszkowski	III	56	13	16	20	1	73	68	1	74/24, 75, 25, 78, 26.		
2	Besitzer Joseph Polczynwinski	II	41	12	80	80	1	67	52	1	27, 28.		
3	Besitzer Joseph Kroplewski	I	3	23	46	87	3	07	29	1	29, 30 und theilw. 31.		
4	Bes. Thomas Januszewski u. Ehefrau Julianna geb. Januszewski	I	2	71	05	25	9	12	5	1	42 thlw. 43 thlw. 80/44, 45, 46, 49.	Soznowel See.	
5	Besitzer Anton v. Gladszewski u. Ehefrau Pauline geb. Januszewski	I	9	4 93	64 33	40 10	— 12	61 18	5 11	1 1	89, 90 thlw.		
6	Besitzer Johann Kuckowski und Ehefrau Anna geb. Januszewski zu Spirwia	I	1	134	84	40	24	16	41	1	ganzer Artikel.	Spirwia.	
7	Bes. Thomas Januszewski zu Spirwia	1	4	125	30	40	32	83	58	1	desgl.		
				487	72	00	85	37					

Diese Abtrennung und Vereinigung tritt vom 1. Dezember 1894 ab in Kraft.

Eine Ausschneidung der betreffenden Grundstücksflächen aus dem bisherigen Schulverbande, dem Amts- und Standesamtsbezirke, wird hierdurch nicht bewirkt.

König, den 30. November 1894.

Der Kreis-Ausschuss.

13) Der Herr Oberpräsident der Provinz Westpreußen hat dem Vorstände des Provinzial-Vereins für innere Mission die Genehmigung erteilt, eine Hauskollekte für die Zwecke der inneren Mission in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Juli 1895 bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen abzuhalten. Die Einsammlung der Geldbeträge findet mittelst Sammelliste durch polizeilich legitimirte Erheber in einmaligem Umgange von Haus zu Haus statt.

Marienwerder, den 8. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 5 Mark 46 Pf.

b. " " Heu 2 " 31 "

c. " " Stroh 1 " 89 "

Danzig, den 7. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

15) Die mit einem Staatseinkommen von jährlich 600 Mark dotirte Kreiswundarztstelle des Kreises Johannisburg, mit dem Wohnsitz in der Stadt Arys, ist vakant. Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung der Zeugnisse und eines kurzen Lebenslaufs innerhalb 4 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 10. Dezember 1894.

Der Regierungs-Präsident.

14)

Bekanntmachung.

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorde Elbing im Monat November 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten

16) Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die diesjährige Lage des Weihnachtsfestes, demzufolge dem Weihnachts-Heiligabend ein Sonntag unmittelbar vorausgeht, werden die am 22. Dezember d. J. und an den folgenden Tagen gelösten Rückfahrkarten noch am 27. Dezember und die am 29. und 30. Dezember gelösten Rückfahrkarten noch am 2. Januar k. J. zum Antritt der Rückfahrt zugelassen, auch wenn nach den allgemeinen Bestimmungen die gewöhnliche Gültigkeitsdauer alsdann abgelaufen ist.

Bromberg, den 8. Dezember 1894.
Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Die am 2. Januar 1895 fälligen Zinskoupons unserer sämtlichen Pfandbriefe werden vom 15. Dezember 1894 ab sowohl hier an unserer Kasse, Hundegasse Nr. 56, in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags und 3 bis 5 Uhr Nachmittags wie:

- in Berlin bei der Preussischen Hypotheken-Versicherungs-Actien-Gesellschaft, Mauerstraße 66,
- in Königsberg i. Pr. bei Herrn Friedr. Laubmeyer, Kirchenstraße Nr. 7,
- in Marienwerder bei Herrn M. Hirschfeld Nachfolger A. Seidler in deren Geschäftsstunden

baar und unentgeltlich eingelöst.
Bei Präsentation mehrerer Koupons ist ein Verzeichniß, in dem die Appoints gesondert und arithmetisch geordnet aufgeführt stehen, zu übergeben.

Mit Ablauf dieses Jahres verjähren die im Jahre 1890 fällig gewordenen, bis dahin nicht abgehobenen Zinskoupons.

Danzig, im Dezember 1894.
Danziger Hypotheken-Verein.

18) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Louis Voudriaux, Tagner, geboren am 30. März 1853 zu St. Simon, Departement Nieme, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen 25 schwerer Diebstähle, (10 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Oktober 1884), vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 16. November d. J.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Josef Walbert, Schlächter und Bäcker, geboren am 16. Mai 1821 zu Schlagenwald, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und verbotswidriger Rückkehr, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 25. Oktober d. J.
2. Franz Wilhelmson, Sattlergeselle, geboren am 1. August 1828 zu Apenrade, Preußen, ortsangehörig zu Ribe, Dänemark, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 6. November d. J.
3. Franz Dittich, Fabrikarbeiter, geb. am 25. Juli 1868 zu Switschin, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Re-

gierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. November d. J.

4. Conrad Duche, Tagearbeiter, geb. am 10. Januar 1837 zu Rodowitz, Bezirk Böhmisches-Leipa, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bauzen, vom 24. Oktober d. J.
5. Lipmann Gostinski, Schneider, 38 Jahre alt, geboren zu Lubraniek, Gouvernement Warschau, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. November d. J.
6. Jsaak Gostinski, Schuhmacher, 49 Jahre alt, geboren zu Rowall, Gouvernement Warschau, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Breslau, vom 19. November d. J.
7. Georg Hausz, Goldarbeiter, geb. am 9. August 1874 zu Tovariz, Gemeinde Nemet-Palanka, Komitat Bacz, Ungarn, ortsangehörig zu Hodfagh, ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 7. November d. J.
8. Johann Hubert Janssen, Ackerknecht, geboren am 18. November 1829 zu Wansum, Provinz Limburg, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 17. November d. J.
9. Josef Emil Joly, ohne Stand, geboren am 9. August 1848 zu Savoie, Departement Vogesen, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 15. November d. J.
10. Wilhelm Kliemejch, Schlosser und Handarbeiter, geboren am 22. August 1859 zu Szegedin, Ungarn, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Leipzig, vom 27. Oktober d. J.
11. Jeremias Krellenstein, Handelsmann, 70 Jahre alt, geboren zu Stawisky, Gouvernement Warschau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommisär zu Mannheim, vom 19. November d. J.
12. Christian Michel, Schlossergeselle, geboren am 1. Dezember 1865 zu Majkowitz, Bezirk Bohnia, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Königsberg, vom 16. Oktober d. J.
13. Johann Pietschmann, Schlosser, geboren am 5. September 1869 zu Niederkreibitz, Böhmen, ortsangehörig zu Zeidler, Bezirk Schluckenau, Böhmen, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Schleswig, vom 13. November d. J.
14. Philipp Pirach, Schuhmacher, geb. am 15. Dezember 1831 zu Eisenbrod, Bezirk Semil, Böhmen,

österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 26. Oktober d. J.

15. Anton Schimnek, (Schimunek, Schimaneck, Simuned), Arbeiter, geboren am 22. Februar 1834 zu Jablonek, Bezirk Hochstadt, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns, vom königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 19. November d. J.

16. Johann Stöckl, Bäcker, geboren am 27. Juni 1866 zu Emmersdorf, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Dehling, Bezirk Amstetten, ebendasselbst, wegen Landstreichens, Bettelns, falscher Namensangabe und Führung falscher Legitimationspapiere, von der königlich bayerischen Polizeidirektion München, vom 2. November d. J.

19) **Personal-Chronik.**

Der Regierungs-Assessor Vogel hier selbst ist an die königliche Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin versetzt.

Der Sekretär und Registrar der ostpreussischen Land-Feuersocietät Thunsdorff ist gestorben.

Der Steuer-Aufscher Hauschulz in Schweg ist gestorben, der Grenzaufscher Balzun in Neudorf auf seinen Antrag aus der Verwaltung der indirekten Steuern ausgeschieden und der Bizefeldwebel Wehlich aus Graudenz zur Probefeldwebel als Grenz-Aufscher nach Neudorf einberufen worden.

Im Kreise Schweg ist der königliche Oberförster Werner zu Dsche zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dsche I ernannt.

Im Kreise Rosenberg Wpr. ist der Gutsrendant Fürstliche Rentmeister Wiesand zu Raudnitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Raudnitz ernannt.

Im Kreise Briesen ist der königliche Förster

Rogazki zu Tokaren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Oberförsterei Gollub ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsadministrator Helmbold zu Lipowitz zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schloß Roggenhausen ernannt.

Im Kreise Stuhm ist der Gutsbesitzer H. Wiber zu Conradswalde zum Amtsvorsteher und der Gutsbesitzer Müller zu Braunsvalde zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Conradswalde ernannt.

Dem Forstausscher Huwe ist unter Ernennung zum Förster die bisher auf Probe verwaltete Försterstelle zu Wiberthal, in der Oberförsterei Gollub, vom heutigen Tage ab definitiv übertragen.

Erledigte Schulstellen.

20) Die Schullehrerstelle zu Stanislawowo-Sluzewo, Kreis Thorn, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Richter zu Thorn zu melden.

Die neu gegründete Schullehrerstelle zu Rudnick B., Kreis Graudenz, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Dr. Kaphahn zu Graudenz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Mierostaw, Kr. Schlochau, wird zum 1. Januar k. J. erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Katluhn zu Breslau zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.)